

SATZUNG

der Gemeinde Nützen, Kreis Segeberg, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.8 „Südwestlich der L 320, nördlich des Barmstedter Weges“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3.11.2017 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet „Südwestlich der L 320, nördlich des Barmstedter Weges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B -TEXT-

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 + 2 BauGB)

In dem in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Asphaltmischwerk- sind folgende Nutzungen zulässig:

Zulässig ist der Neubau des Mischturmes, sowie die notwendigen Bürogebäude, Laborgebäude, Lagerhallen und die betriebsnotwendigen Lagerflächen ,Sammelbecken, Mischgutboxen, sowie die dazugehörigen nutzungsbedingten notwendigen Parkplatzflächen, Verkehrsflächen und weiteren untergeordneten betriebsnotwendigen Nebenanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundfläche darf für Zuwegungen und Lagerplätze und aller weiteren betriebsnotwendigen Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden.

3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Als Bezugspunkt bei der Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen gilt Normal Null. (NN.)

4. Schallschutz (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Die für die technischen Aggregate der Asphaltmischanlage angegebenen Schalleisungspegel sind bei der Planung zu beachten und vom Hersteller zu gewährleisten und nach Inbetriebnahme einzuhalten.

Die Brech- und Siebablage darf nur in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr betrieben werden.

5. Anpflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)

Die im Bereich der Grünflächen festgesetzten Einzelbäume sind als hochstämmige Sommerlinden mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1,20m Höhe zu pflanzen.

Die mit Anpflanzungsgebot und Erhaltungsgebot belegten festgesetzten Gehölze sind dauernd zu erhalten.

Gemeinde Nützen

Nützen, den _____

(Bürgermeister)